

**Beschluss:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der hinteren Baugrenze
2. Überschreitung der GRZ von 0,5 um 0,02 auf nunmehr 0,52